



WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

Merkblatt

Verarbeitung von Daten durch den Betriebsrat

Als eine von den Arbeitnehmern gewählte Interessenvertretung verarbeitet der Betriebsrat täglich viele personenbezogene Daten. Dass dabei einige datenschutzrechtliche Fragen aufkommen, dürfte nicht überraschen. Dieses Merkblatt gibt Antworten auf die wichtigsten Fragen.

Ist der Betriebsrat Verantwortlicher im Sinne der DSGVO?

Nein, ist er nicht. Nach § 79a Satz 2 BetrVG ist der Arbeitgeber der für die Verarbeitung Verantwortliche i. S. d. datenschutzrechtlichen Vorschriften, soweit der Betriebsrat zur Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben personenbezogene Daten verarbeitet.

Arbeitgeber (Verantwortlicher) und Betriebsrat unterstützen sich nach § 79a Satz 3 BetrVG gegenseitig bei der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

Welche datenschutzrechtlichen Vorgaben hat der Betriebsrat zu beachten?

Wie alle anderen Beschäftigten im Unternehmen hat auch der Betriebsrat die typischen Rechte und Pflichten, die aus der DSGVO resultieren, einzuhalten. Dazu gehören z. B.

- die Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten gem. Art. 5 DSGVO, für deren Einhaltung der Verantwortliche zuständig ist,
- die Zurverfügungstellung aller relevanten Informationen für die Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung des Verantwortlichen,
- die Umsetzung der geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen und
- die unverzügliche Meldung von Datenpannen aus dem Geschäftsbereich des Betriebsrats an den Verantwortlichen.

Welche Daten darf der Betriebsrat verarbeiten?

Der Betriebsrat darf jene Beschäftigtendaten einsehen und vom Arbeitgeber verlangen, die er für die Erfüllung seiner Aufgaben als Betriebsrat benötigt. Die allgemeinen Aufgaben des Betriebsrats sind in § 80 Abs. 1 BetrVG geregelt. Dazu gehört u. a., dass der Betriebsrat darüber zu wachen hat, dass die zugunsten der Arbeitnehmer geltenden Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften, Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen vom Arbeitgeber eingehalten werden.

So kann es etwa erforderlich sein, dass der Betriebsrat die Gehaltslisten der Beschäftigten einsehen muss, um die Gleichbehandlung bei der Bezahlung im Betrieb zu überprüfen. Oder der Betriebsrat muss die Zeiterfassungslisten einsehen, um zu kontrollieren, ob die Arbeitszeitgesetze eingehalten wurden.

Hinweis:

Hierbei sind allerdings immer der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Anforderungen des Datenschutzrechts zu berücksichtigen.

Wer darf im Betriebsrat welche Daten bekommen?

Jedes Betriebsratsmitglied sollte nur die Daten erhalten, die es für die Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Keinesfalls sollten pauschal alle Beschäftigtendaten allen zugänglich sein.

Keinesfalls darf ein Betriebsrat diese Daten für einen anderen als den für die Betriebsratsaufgabe vorgesehenen Zweck verwenden. Außerdem dürfen personenbezogene Daten an Nicht-Betriebsratsmitglieder nicht übermittelt werden. Damit ausnahmsweise personenbezogene Daten an Dritte weitergegeben werden dürfen, z. B. an eine außenstehende Person, ist grundsätzlich eine Rechtsgrundlage notwendig. Dies kann z. B. eine Einwilligung der betroffenen Person sein.

Wer kontrolliert die Einhaltung der DSGVO-Regelungen im BR-Büro?

Der Datenschutzbeauftragte.

Der Betriebsrat ist Teil des Verantwortlichen. Da nach der DSGVO die Überwachung der Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Verantwortlichen dem Datenschutzbeauftragten obliegt, sind auch Kontrollen der Datenverarbeitungen des Betriebsrats hiervon nicht ausgenommen.

Hinweis:

Mit einer Kontrolle ist auch kein unzulässiger Eingriff in die unabhängige Amtsführung und Aufgabenerfüllung des Betriebsrats verbunden.

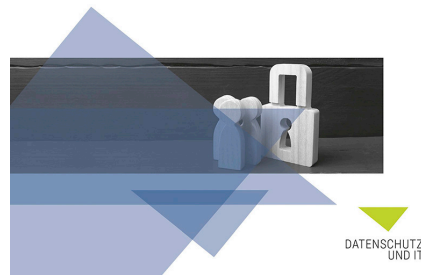


WISSEN,
DAS ANKOMMT.

Bestellmöglichkeiten



DOKUMENTENMAPPE
Beschäftigtendatenschutz
Checklisten, Merkblätter und Nachweise zum direkten Ausfüllen nach
DSGVO und BDSG



Dokumentenmappe Beschäftigtendatenschutz

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/68211>**

FORUM VERLAG HERKERT GMBH, Mandichostraße 18, 86504 Merching,
Tel.: (08233) 381 123, E-Mail: service@forum-verlag.com, Internet: www.forum-verlag.com